**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

Heft: 30

**Buchbesprechung:** Literatur

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

markt Aufwärtsbewegung der Preise vollzieht, welche durch den großen Bedarf des In- und Auslandes hervorgerusen wird. Schon jeht sind, wie die "K. B.-Zig." berichtet, die Angebote von Eisenbahnschwellen knapp. Nun ist zu erwähnen, daß die Generaldirektion der kgl. sächsischen Etaatsbahnen in Dresden auf den 30. September eine bedeutende Verdingung anderaumt hat. Dort wird die Lieferung von etwa 520,000 Stück Eisenbahnschwellen und 150,000 Meter Welchenschwellen sür das Jahr 1914 vergeben. Vemerkenswert ist serner die Verdingung der Direktion der ägyptischen Staatseisenbahnen am 13. Oktober in Kairo. Dort handelt es sich um die Lieferung von etwa 604,000 Stück kiefernen, eichenen und pappelnen Normalschwellen.

# Verschiedenes.

Die Wälder der Bürgergemeinden. Einer der bedeutendsten Bermögensteile der schweizerischen Gemeinden — Bürgergemeinden oder gemischte — besteht im Waldreichtum. Bern steht obenan mit 3201 ha. Aus Chur mit 1929 ha folgt Solothurn mit seinen prächtigen, 1893 ha umfassenden Jurawäldern, dann Lausanne 1611, Biel 1584, Zosingen 1441, Schaffhausen 1359, Wintersthur 1179, Zürich 1108 und Liestal 1071.

Schweiz. Schmirgelscheibenfabrit A. S. in Wintersthur. Das bisher unter der Firma "B. Bölsterli & Co., Schweiz. Schmirgelscheibenfabrit", betriebene Unternehmen wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschaft ift berechtigt, das bestehende Geschäft zu vergrößern, auf andere gleichartige Branchen überzugehen, Zweigeniederlassungen im In- und Auslande zu errichten, sowie sich bei ähnlichen Geschäften zu beteiligen und solche zu erwerben. Das Gesellschaftskapital beträgt 300.000 Fr., eingeteilt in 600 auf den Inhaber lautende Aktien von je 500 Fr. Der Verwaltungsrat ist besugt, das Aktienskapital bis auf den Betrag von 400,000 Fr. zu erhöhen. Präsident des Verwaltungsrates ist Oberst Oskar Ziegler, Neuhausen; Delegierter des Verwaltungsrates: Gustav Müller in Winterthur.

Linoleum auf Holzgeball-Ronftruttionen. (Eingef.) R. L. Der Verwendung von Linoleum-Bodenbelägen auf Decken-Konstruktionen mit Holzbalken haben sich bisher zwei Saupthinderniffe entgegengeftellt: Einmal die Gefahr der Fäulnis im Holzgebalk, des Hausschwammes, sodann die Schwierigkeit, den Linoleum-Eftrich über dem Holzgebälk riffefret zu erhalten. Wohl ist versucht worden, die letterwähnte Gefahr durch Berwendung von langs, geschlitzten, an der Oberfläche glatt gehobelten Brettern zu begegnen, damit ift aber die erste durch den luftdichten Holzabschluß hervorgerufene Gefahr nicht gehoben. Ferner zeichnen sich die Schlitze in den Brettern durch das Linoleum hindurch ab. Nur eine absolut fugenlose, glatte Oberfläche bes Linoleum Eftrichs erhält dem Linoleum-Bodenbelag den Nimbus, auf den er Anspruch erhebt.

Die Linolith-Gesellschaft glaubt nun, mit ihren Lino-lith-Dielen eine geeignete Unterlage für Linoleum herftellen zu können. Die Linolith-Diele, ein Bauelement von gewöhnlich 30 mm Dicke, 40 cm Breite und 3 m Länge, wird in der Weise hergestellt, daß eingelegte Holzplatten als Armierung dienen, dazu bestimmt, die Zugipannung aufzunehmen, mährenddem die Linolith-Masse die Druckspannung aufzunehmen hat. Die Dielen können auch anders dimensioniert oder beltebig zersägt werden. An der Untersette der Dielen besinden sich Höhlungen, welche Lustkanäle bilden, wodurch die Lustzirkulation über dem Holzgebälk aufrechterhalten bleibt. Die Anstoßingen

der Dielen werden ausgefittet. Eine Feinschicht von 5 mm Stärke, am geeignetsten aus Steinholz, verbindet den Dielendoden zu einer fugenlosen Platte, auf welche das Linoleum verlegt wird. Diese Platte ist volumensbeständig, feuersicher, elastisch, schalldämpsend und sußwarm. Der Linolith-Dielendoden kann nicht nur als Linoleum-Unterdoden, sondern auch als Unterdoden für Steinholz verwendet werden und dürste somit auch für Küchen und Badezimmer zweckmäßig erscheinen; ebenso sür Fabriken und sonstige Geschästsräume. In Deutschland wird dieses Baumaterial unter der Bezeichnung "Tekton" benuht.

Anstrich für Holzpfähle. 50 Teile Harz, 40 Teile feingestoßene Kreide, 500 Teile feinen, weißen, scharsen Sand, 4 Teile Leinöl, 1 Teil Kupseroxyd, 1 Teil Schweselssäure. Zuerst erhigt man das Harz, die Kreide, den Sand und das Leinöl in einem eisernen Kessel, dann sett man das Dryd und mit Vorsicht die Schweselsäure hinzu, mischt alles sehr sorgfältig, streicht dann mit der noch heißen Masse dehr sorgfältig, streicht dann mit der noch heißen Masse dehr sorgfältig, streicht dann mit der noch heißen Masse dehr sorgfältig, streicht dann mit der noch heißen Masse dehr sorgfältig, streicht dann mit der noch heißen Masse solz mittelst eines starten Pinsels an. Zeigt sich die Mischung nicht stüffig genug, so verdünnt man sie mit etwas Leinöl. Ist dieser Anstrich abgekühlt und getrocknet, so bildet er einen steinharten Firnis, der keine Feuchtigkeit durchdringen läßt.

## Literatur.

Das Baupolizeirecht in der Schweiz. Von Dr. H. Müller und Dr. E. Fehr. Betträge zur Schweizer. Verwaltungskunde, Heft 14. 117 Seiten. Gr. 8°. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füßli. Preis: 3 Fr., geb. in Lwd. 4 Fr.

Das Baupolizeirecht ber schweizerischen Kantone ist in zahlreichen Gesetzen und Berordnungen niedergelegt. Die Versasser haben versucht, das weitschichtige Material nach systematischen Gesichtspunkten zu ordnen. In einem ersten Teil behandelt Dr. Müller, Kechtskonsulent der Stadt Zürich, die rechtliche Abgrenzung des Baupolizeirrechts gegenüber dem privaten Nachbarrecht, die Vorausssehungen und Wirkungen baupolizeilicher Tätigkeit, die rechtliche Behandlung und das Wesen der Ortsbebauungspläne, der Baus und Niveaulinien, der Umlegung und des Duartierplanversahrens. Alsdann bespricht er eingehend die Vorausssehungen und das Versahren beim Bau von öffentlichen und privaten Straßen mit Einschluß des Steinschlagsrechtes der Grundeigentümer, der Mehrswertsverlegung und der Jonenexpropriation.

Im zweiten Teil behandelt Dr. Fehr, Gekretär der Baudirektion des Kantons Zürich, das spezielle Baupolizetzrecht vom Standpunkte der Gesundheitszund Feuerpolizet, der öffentlichen Sicherheit und des Heimatschutzes aus. Insbesondere werden berücksichtigt die Regelung der Grenzzund Gebäudeabstände, die Zahl und die Höhe der Geschoffe, die Konstruktion der Gebäude und die Verwendung des Baumaterials, ferner die Ausnützung der Grundstücke und der Gebäude, die Borkehren der treffend die Sicherheit des Publikums und der Arbeiter, die Stellung der Bauten im Ortszund Landschaftsbild und endlich das Versahren zur Erlangung der Bauberwilligungen.

Das Büchlein dürfte als Wegweiser durch das schwierige und weltverzweigte Gebiet des Baupolizeirechts um so willfommener sein, als bisher eine übersicht über das schweizerische Recht vollständig fehlte. Dem Büchlein ist ein aussührliches Sachregister beigegeben.